



## **Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Finance“**

**vom 06. Mai 2009**

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2 Satz 1, 60 Abs. 2 Nr. 2, 31 Abs. 2 Satz 2, 29 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden – Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S 435 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 30.04.2009 die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang „Finance“ vergibt die Universität Ulm Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

### **§ 2 Frist und Form**

- (1) Deutsche Studienbewerber bewerben sich bei der Universität Ulm auf dem von der Universität Ulm vorgesehenen Formular. Der Antrag auf Zulassung zum 1. Fachsemester muss einschließlich sämtlicher Nachweise bis 30. April eingegangen sein.

Ausländische Staatsangehörige sowie EU- und EWR-Angehörige bewerben sich über uni-assist e.V.. § 5 Abs. 3 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm findet Anwendung.

- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) Nachweise darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang „Finance“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet. Welche Studiengänge als verwandt gelten, ergibt sich aus der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung.

- (3) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (4) In der Regel finden Zulassungen im Jahresturnus für das jeweilige Wintersemester statt.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzungen sollen sein:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Mathematik oder in einem anderen stark mathematisch orientierten Studiengang an einer in- oder ausländischen Universität oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss auf dem Niveau von mindestens drei Studienjahren,  
und
2. der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 570 Punkten im paper-based bzw. 230 im computer-based oder 88 im internet-based TOEFL-test oder einen vergleichbaren Nachweis (z.B. IELTS mit mindestens 6,5 Punkten).

Nr. 2 gilt nicht für Studienbewerber, deren Muttersprache englisch ist bzw. deren Unterrichtssprache zum Erwerb des Bachelors bzw. ersten Hochschulabschlusses ausschließlich englisch war.

- (2) Zur Bewertung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden herangezogen:
  - a) Gesamtnote des Bachelorabschlusses bzw. gleichwertigen Abschlusses oder, sofern diese noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote der bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen,
  - b) der Notendurchschnitt aus den Studienleistungen in mindestens drei der folgenden Fächern im Gesamtumfang von jeweils mindestens 2 Semestern
    - aa) Reine Mathematik
    - bb) Wahrscheinlichkeitsrechnung/Statistik
    - cc) Angewandte Mathematik (Numerik)
    - dd) Finanzwirtschaft
    - ee) Informatik/Programmierkenntnisse
- (3) Als Bewertungskriterium dient der gewichtete Mittelwert aus den in § 3 Abs. 2 a und 2 b genannten Studienleistungen. Dabei erhält die unter Abs. 2a genannte Studienleistung den Gewichtungsfaktor 1, der unter Abs. 2b errechnete Notendurchschnitt den Gewichtungsfaktor 5.
- (4) Ein überdurchschnittliches Prüfungsergebnis gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 liegt vor, wenn der gewichtete Mittelwert nach § 3 Abs. 3 auf einer Skala von 0 (mangelhaft) bis 5 (sehr gut) mindestens 3,5 Punkte beträgt.

- (5) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.
- (2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
  - b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang „Finance“ oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (3) Eine Zulassung kann unter Vorbehalt ausgesprochen werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die damit zusammenhängenden Maßstäbe nach § 3 Abs. 3 in der Regel mit der Immatrikulation zum Masterstudium nachgewiesen werden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Ulm unberührt.

#### **§ 5 Zulassungsausschuss**

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Personen. Auf Antrag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrats tritt ein Studierender in beratender Funktion hinzu
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden durch den Fakultätsvorstand der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/2010.

(2) Gleichzeitig treten folgende Zulassungssatzungen außer Kraft:

Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Studiengang „Finance“ der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften vom 09.05.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 10 S. 90 - 92 vom 16.06.2003),

Erste Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Universität Ulm für den englischsprachigen Masterstudiengang „Finance“ der Fakultät für Mathematik und Wirtschaftswissenschaften vom 21.02.2005 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 4 S. 42 vom 02.03.2005).

Ulm, 06. Mai 2009

gez.

Prof. Dr. K. J. Ebeling

- Präsident -